

RS OGH 1990/1/30 4Ob148/89, 4Ob368/97i, 4Ob320/99h, 4Ob246/01g, 4Ob41/02m, 4Ob207/02y, 4Ob14/03t, 4O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1990

Norm

ABGB §43 C

UrhG §80

Rechtssatz

Der Namenschutz des § 43 ABGB begründet nur dann einen Abwehranspruch, wenn schutzwürdige Interessen des Namensträgers beeinträchtigt sind. Ein solches (ideelles) Interesse besteht vor allem darin, nicht mit andren verwechselt und nicht in eine - tatsächlich nicht gegebene - Beziehung zum Unternehmen eines anderen gebracht zu werden; dabei genügt es, dass der Anschein erweckt wird, es bestünden ideelle oder wirtschaftliche Beziehungen zwischen dem Namensträger und dem Verletzer. Ein solcher Namenschutz besteht aber bei geschäftlichen Kennzeichen nur dann, wenn sie Unterscheidungskraft oder Verkehrsgeltung haben. - "Holiday-Reisen".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 148/89

Entscheidungstext OGH 30.01.1990 4 Ob 148/89

Veröff: MR 1990,194

- 4 Ob 368/97i

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 4 Ob 368/97i

Vgl auch

- 4 Ob 320/99h

Entscheidungstext OGH 21.12.1999 4 Ob 320/99h

Auch; nur: Dabei genügt es, dass der Anschein erweckt wird, es bestünden ideelle oder wirtschaftliche Beziehungen zwischen dem Namensträger und dem Verletzer. (T1)

Veröff: SZ 72/207

- 4 Ob 246/01g

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 246/01g

nur T1; Beisatz: Ob dieser Anschein erweckt wird, ist, ebenso wie bei der Beurteilung einer durch die Domain hervorgerufenen Verwechslungsgefahr, nicht allein nach der Domain, sondern auch nach dem Inhalt der dazugehörigen Website zu beurteilen. (T2) Beisatz: Der Schutz des § 43 ABGB setzt voraus, dass entweder das

Recht zur Führung eines Namens bestritten (Namensbestreitung) oder ein Name unbefugt gebraucht wird (Namensanmaßung) und dass der Namensgebrauch schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt. (T3)

- 4 Ob 41/02m

Entscheidungstext OGH 22.04.2002 4 Ob 41/02m

Auch; nur T1

- 4 Ob 207/02y

Entscheidungstext OGH 05.11.2002 4 Ob 207/02y

Auch; nur: Der Namensschutz des § 43 ABGB begründet nur dann einen Abwehranspruch, wenn schutzwürdige Interessen des Namensträgers beeinträchtigt sind. Ein solches (ideelles) Interesse besteht vor allem darin, nicht mit andren verwechselt und nicht in eine - tatsächlich nicht gegebene - Beziehung zum Unternehmen eines anderen gebracht zu werden. (T4)

Veröff: SZ 2002/146

- 4 Ob 14/03t

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 4 Ob 14/03t

Auch

- 4 Ob 257/02a

Entscheidungstext OGH 21.01.2003 4 Ob 257/02a

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Gleiches muss auch für Ansprüche wegen der unbefugten Verwendung der besonderen Bezeichnung eines nicht unter § 80 UrhG fallenden Druckwerks gelten, deren Tatbestand gemäß§ 9 Abs 1 UWG voraussetzt, dass die besondere Bezeichnung des Druckwerks in einer Weise benutzt wird, die geeignet ist, Verwechslungen mit der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient. (T5)

- 4 Ob 103/03f

Entscheidungstext OGH 20.05.2003 4 Ob 103/03f

Vgl auch; Beisatz: Eingriff in das durch § 43 ABGB geschützte Namensrecht, wenn durch unbefugte Registrierung des Namens als Domain das schutzwürdige Interesse des Namensträgers verletzt wird, nicht mit dem Domaininhaber in Beziehung gebracht zu werden. (T6)

- 4 Ob 47/03w

Entscheidungstext OGH 20.05.2003 4 Ob 47/03w

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Zuordnungsverwirrung verneint. (T7)

- 4 Ob 231/03d

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 231/03d

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Der Gebrauch eines Ortsnamens als Domainname greift nur dann in die Rechte der jeweiligen Gemeinde ein, wenn deren schutzwürdige Interessen verletzt werden. (T8)

Beisatz: Hier: Zuordnungsverwirrung bejaht. (T9)

- 4 Ob 7/05s

Entscheidungstext OGH 14.03.2005 4 Ob 7/05s

Auch; nur: Ein solcher Namensschutz besteht aber bei geschäftlichen Kennzeichen nur dann, wenn sie Unterscheidungskraft oder Verkehrsgeltung haben. (T10)

- 7 Ob 254/06p

Entscheidungstext OGH 11.12.2006 7 Ob 254/06p

Auch; nur T4; Beisatz: Hier: Führung des Namensbestandteils „Die Freiheitlichen“ durch das BZÖ. (T11)

- 17 Ob 2/09g

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 17 Ob 2/09g

Auch; Beis wie T3; Veröff: SZ 2009/28

- 17 Ob 44/08g

Entscheidungstext OGH 24.03.2009 17 Ob 44/08g

Vgl; Beisatz: Mit ausführlicher Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Lehre. (T12)

Veröff: SZ 2009/34

- 4 Ob 197/10i

Entscheidungstext OGH 23.03.2011 4 Ob 197/10i

- Vgl auch; nur T10
- 4 Ob 51/12x
Entscheidungstext OGH 11.05.2012 4 Ob 51/12x
Vgl auch; nur ähnlich T4
Veröff: SZ 2012/55
 - 4 Ob 38/12k
Entscheidungstext OGH 11.05.2012 4 Ob 38/12k
Vgl auch
 - 4 Ob 45/13s
Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 45/13s
Auch; Beis wie T8
 - 4 Ob 141/13h
Entscheidungstext OGH 23.09.2013 4 Ob 141/13h
Vgl auch; Beis wie T10
 - 4 Ob 228/13b
Entscheidungstext OGH 20.01.2014 4 Ob 228/13b
nur T1; nur T4; Beisatz: Durch die Führung des Namensbestandteils „Freundeskreis“ trotz bloßer Einseitigkeit des Verhältnisses zum Namensträger entsteht eine Zuordnungsverwirrung, die einen namensrechtlichen Abwehranspruch begründet. (T13)
 - 4 Ob 209/16p
Entscheidungstext OGH 25.10.2016 4 Ob 209/16p
Auch; Beis wie T3
 - 4 Ob 31/20t
Entscheidungstext OGH 02.07.2020 4 Ob 31/20t
Vgl; Beisatz: Hier: Nachricht unter falschem Namen und mit fremdem Lichtbild auf Twitter. (T14)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0009446

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at